

Drucksachen-Nr. <b>BV/035/2022</b>	Datum 02.03.2022	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	08.03.2022						
Kreistag Uckermark	16.03.2022						

Inhalt:

Genehmigung einer Eilentscheidung: Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 27.01.2022 über Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 10.515 €	Produktkonto 11130.543150 11130.743150	Haushaltsjahr 2022	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 28.02.2022 zur Klage des Landkreises Uckermark gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 27.01.2022 über Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG), der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAF) und der Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV) für das Jahr 2022.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent/in

## Begründung:

Mit Bescheid vom 27.01.2022 setzte das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) einen zweckgebundenen Zuschuss gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2, 3 und 6 KitaG für den Landkreis Uckermark für das Jahr 2022 in Höhe von 11.061.785,00 € fest.

Die Änderung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wurde in der Berechnung des zweckgebundenen Zuschusses nicht berücksichtigt. Diese Änderung hat jedoch Auswirkung auf den Umfang des in den Kindertagesstätten vorzuhaltenden Personals.

Bisher ist eine errechnete Fachkraftstelle mit 40 Wochenstunden vorzuhalten; ab dem 01.01.2022 reduziert sich diese Zeit auf 39,5 Wochenstunden. Diese 0,5 Stunden sind durch zusätzliches Personal auszugleichen.

Das errechnete durchschnittliche Stellen-Soll stellt sich für den Landkreis Uckermark, anhand der Kinderzahlen des ersten Quartals 2022, beispielhaft wie folgt dar:

Stellen-Soll 667,045 VzE = 677,045 Erzieher, die 40 Wochenstunden beschäftigt sind

Wenn sich die Arbeitszeit dieser Erzieher auf 39,5 Wochenstunden reduziert, ergibt sich Folgendes:

Stellen-Soll 659,107 VzE 659,107 Erzieher, die nunmehr nur noch mit 39,5 Wochenstunden beschäftigt sind

Werden nur noch 39,5 Wochenstunden zugrunde gelegt, sind weitere 7,938 VzE notwendig, um diese fehlenden Stunden aufgrund der tariflichen Änderung zu kompensieren.

Die durchschnittliche Bemessungsgröße für das Jahr 2022 beträgt 57.779,64 €. Den Trägern der Kindertagesstätten entstehen für 7,938 VZE Personalkosten in Höhe von 461.254,00 €, wovon der Landkreis Uckermark ca. 89,4 % der Kosten bezuschusst. Es ergeben sich somit Mehrkosten für den Landkreis Uckermark in Höhe von 412.400 €.

Im Schreiben vom 22.02.2022 erläutert das MBS noch einmal seine Sicht zu dieser Problematik und sieht seinerseits keinen Handlungsbedarf. Bei der Ermittlung der Landeszuschüsse spielt die Anzahl der Wochenstunden einer Fachkraft offensichtlich keine Rolle. Es wird dargelegt, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der Personalbemessung nach § 10 Abs. 1 KitaG weiterhin von einem Stellenumfang von 40 Wochenstunden je Fachkraft ausgeht. Vor diesem Hintergrund hätten die tariflichen Änderungen keine Neubewertung der VzE als Grundlage der Personalbemessung zur Folge. Nach hiesiger Auffassung ist jedoch unter Zugrundelegung der obigen Beispielrechnung zwingend eine Neubewertung nach der tariflichen Änderung der Wochenstunden erforderlich, da dem Landkreis Uckermark insbesondere durch die Erhöhung des notwendigen pädagogischen Personals erhebliche Mehrkosten entstehen. Eine kurzfristige weitere Erörterung wurde in Aussicht gestellt.

Mit einem weiteren Schreiben des MBS vom 25.02.2022 wird mitgeteilt, dass kein rechtlicher Anspruch auf einen (anteiligen) Ausgleich durch das Land besteht und die Bescheide vom 27.01.2022 keine entsprechende Erhöhung enthalten. Das MBS sieht auch nach erneuter Prüfung der Möglichkeiten, keine entsprechende Anspruchsgrundlage für eine Kostenbeteiligung des Landes im aktuellen Kitarecht.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung i. V. m. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark kann die Ladungsfrist für den Kreistag in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Landkreistag Brandenburg machte erst in seiner Sitzung am 22.02.2022 deutlich, dass der Bescheid des MBSJ anfechtbar ist. Äußerungen des MBSJ zu den Auswirkungen der Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach TVöD auf die gesetzlichen Zuschüsse gemäß § 16 ff KitaG gingen erst am 22.02.2022 und 25.02.2022 beim Landkreis Uckermark ein.

Die nunmehr kurzfristig vorzubereitende Klage und der entsprechenden Entscheidungsvorlagen machten es unmöglich unter Einhaltung der Fristen eine rechtzeitige Vorlage für den Kreistag einzubringen. Bei einem Zuwarten bis zum nächsten Kreistag am 16.03.2022 wäre die Klagefrist verstrichen und dem Landkreis Uckermark entstünde ein erheblicher finanzieller Schaden.

### **Anlagenverzeichnis:**

Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf